



ZEICHENERKLÄRUNG

A Festsetzungen

- Grenze des räuml. Geltungsbereich des Bebauungsplans
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- WA Allgemeines Wohngebiet
- I+D Erdgeschoß + ausbaufähiges Dachgeschoß
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,4 Geschosßflächenzahl
- SD Satteldach
- 38°-48° Dachneigung
- O offene Bauweise

- öffentl. Straßenverkehrsfläche
- öffentliche Grünfläche - Ortsrandeingrünung
- Öffentliches Pflanzgebot für hochstämmige Obstbäume
- Privates Pflanzgebot ohne Standortbindung (vgl. Textziffer 3.4.1)
- Hauptversorgungsleitung, oberirdisch - mit Schutzzone
- Hauptversorgungsleitung, unterirdisch - mit Schutzzone

B Hinweise

- entfallende Grundstücksgrenze
- bestehende Grundstücksgrenze
- geplante Grundstücksgrenze
- 3616 Flurnummer

Art der Nutzung	Mass der Nutzung
Grundflächenzahl	Geschosßflächenzahl
Dachform / Dachneigung	Bauweise

Grenze des räuml. Geltungsbereich des Bebauungsplans

Baugrenze

Straßenbegrenzungslinie

Allgemeines Wohngebiet

Erdgeschoß + ausbaufähiges Dachgeschoß

Grundflächenzahl

Geschosßflächenzahl

Satteldach

Dachneigung

offene Bauweise

öffentl. Straßenverkehrsfläche

öffentliche Grünfläche - Ortsrandeingrünung

Öffentliches Pflanzgebot für hochstämmige Obstbäume

Privates Pflanzgebot ohne Standortbindung (vgl. Textziffer 3.4.1)

Hauptversorgungsleitung, oberirdisch - mit Schutzzone

Hauptversorgungsleitung, unterirdisch - mit Schutzzone

entfallende Grundstücksgrenze

bestehende Grundstücksgrenze

geplante Grundstücksgrenze

Flurnummer

Füllschema der Nutzungsschablone

TEXTTEIL

Weitere Festsetzungen

- a Soweit dieser Änderungsplan nichts anderes festsetzt gelten weiterhin die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans "Alter Mühlweg" der Gemeinde Schonungen in der Fassung der letzten Änderung.

Unter anderem wird insbesondere auf die folgende Festsetzung 3.1.4 des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Alter Mühlweg“ i. d. F. der letzten Änderung nachrichtlich hingewiesen:

Auf privaten Grundstücken ist je 200m² unbebauter Fläche an geeigneter Stelle ein heimischer Laubbaum als Hochstamm oder es sind zwei hochstämmige Obstbäume lokalypischer Sorten und mindestens 5 heimische Sträucher zu pflanzen und zu unterhalten. Geeignete Arten sind aus der Gehölzartenliste unter Ziff. 4.1 - 4.3 auszuwählen.

Hinweise

- a Bauwerke (bauliche Anlagen) im Leitungsausübungsbereich dürfen nur nach Zustimmung der Überlandwerke Unterfranken AG (ÜWU AG) errichtet werden. Zur Überprüfung, ob die Zustimmung erteilt werden kann, benötigt die ÜWU AG die detaillierten Baupläne.
- b Beabsichtigte Geländeänderungen sowie die vorübergehende Lagerung von Erdaushub innerhalb der Leitungsausübungsbereiche bedürfen einer eingehenden Überprüfung hinsichtlich der erforderlichen Mindestabstände gem. VDE 0210 und sind nur mit der vorherigen Zustimmung der ÜWU AG zulässig.
- c Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit Zustimmung der ÜWU AG zulässig. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen sowie für Erdarbeiten im Bereich von Kabelleitungen.
- d Bei Anpflanzungen muß gewährleistet sein, dass ein Mindestabstand von 2,5m zu den Leiterseilen beim größten anzunehmenden Durchhang in jedem Fall eingehalten wird. Bei Baumpflanzungen in der Nähe der Kabeltrasse sind Schutzmaßnahmen erforderlich, wenn zwischen den Stammachsen der Bäume und der Kabeltrasse horizontale Mindestabstände von 2,5m unterschritten werden.
- e Auf die erhöhten Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von elektrischen Frei- und Kabelleitungen wird ausdrücklich hingewiesen. Die Lagerung von feuergefährlichen und explosiven Stoffen im Leitungsausübungsbereich sowie die Errichtung von Krananlagen im Leitungsausübungsbereich darf nur mit Zustimmung der ÜWU AG erfolgen.

VERFAHRENSVERMERKE

A Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am 27. JULI 1999 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschuß wurde ortsüblich am 29. OKT. 1999 bekannt gemacht.

B Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit Begründung gemäß §3(2) BauGB in der Zeit vom 20.03.2000 bis 20.04.2000 und vom 19.06.2000 bis 03.07.2000 öffentlich ausgelegt.

Schonungen, den 24. OKT. 2000

[Signature]
1. Bürgermeister

C Der Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat am 22. AUG. 2000 gemäß §10 BauGB als Satzung beschlossen.

Schonungen, den 24. OKT. 2000

[Signature]
1. Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat vom 22.08.2000 ist am 26. JAN. 2001 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Schonungen ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB n. F.).

Schonungen, 26. JAN. 2001

[Signature]
Hartmann, 1. Bürgermeister

GEMEINDE SCHONUNGEN
GEMEINDETEIL REICHMANNSHAUSEN

3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
„ALTER MÜHLWEG“ MIT ERWEITERUNG
M.: 1:1.000

Bearbeitet durch: peichl + metz, Bergheinfeld
05. Oktober 1999/22. Februar 2000/30. Mai 2000/22. August 2000

